

## Beschluss

Die Verwaltung schlägt dem Gemeindeentwicklungsausschuss vor, eine Stellungnahme mit folgendem Wortlaut abzugeben:

Die Gemeinde Nümbrecht lehnt den vorgelegten Entwurf (Stand: 25.06.2013) für die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen ab. Sie schließt sich vollumfänglich der Bewertung des Städte- und Gemeindebundes NRW zum LEP-Entwurf an und unterstützt diese.

Die Gemeinde Nümbrecht würde insbesondere durch folgende Ziele und Grundsätze beeinträchtigt:

1. Das Ziel 6.1-6 „Vorrang der Innenentwicklung“ könnte, bezogen auf Nümbrecht, erhebliche Entwicklungshemmnisse bedeuten. „Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich“. Als unüberwindbares Ziel hätte dies zur Folge, dass der Bedarf an Baumöglichkeiten möglicherweise nicht befriedigt werden könnte. Immer wieder stößt man auf Situationen, in denen Baugrundstücke dem Markt nicht zur Verfügung stehen, ungenutzte Gebäudebestände nicht mehr den energetischen, räumlichen und technischen Anforderungen entsprechen und ihre Sanierung oder ihr Abriss und Neubau wirtschaftlich (noch) nicht vertretbar sind. Dann muss es möglich sein, bedarfsorientiert neue Flächen zu überplanen, um einen Entwicklungsstopp zu vermeiden. Dies gilt umso mehr, wenn sich eine Kommune in der Haushaltssicherung befindet und kaum in der Lage ist, durch Einsatz von Finanzmitteln die Entwicklung mit zu steuern.

Daraus folgt die Forderung, das Ziel 6.1-6 „Vorrang der Innenentwicklung“ in einen Grundsatz umzuwandeln.

2. Der Grundsatz 6.2-3 „Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile“ sollte flexibler formuliert werden.

Dieser Grundsatz betrifft alle Ortsteile Nümbrechts mit Ausnahme des Ortskerns. Wenn mit Eigenentwicklung gemeint ist, dass die Baulandnachfrage insgesamt aus dem Ortsteil selbst kommen muss, wäre dies eine erhebliche Entwicklungseinschränkung. Es gibt keine sachlichen Gründe, warum eine Nachfrage nicht teilweise auch von außen kommen darf.

3. Das Ziel 6.3-3 „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ sollte ergänzt werden.

Das Ziel 6.3.-3 „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ lautet „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung festzulegen.“

Bezogen auf Nümbrecht könnte es langfristig schwierig, wenn nicht unmöglich sein, die bestehenden Gewerbegebiete Eisenroth,

Gaderoth/Breunfeld, Rommelsdorf, Winterborn, Malzhagen und Homburger Papiermühle zu erweitern. Nur die Gewerbegebiete Elsenroth und Gaderoth/Breunfeld liegen in einem im Regionalplan ausgewiesenen Bereich für Gewerbe und Industrie (GIB). Sie grenzen jeweils an Wohn- und Waldgebiete. Keines der anderen Gewerbegebiete grenzt an einen allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) bzw. an ein GIB.

Darüber hinaus bestehen bei allen vorhandenen Gewerbegebieten aufgrund der teilweise schwierigen topographischen Gegebenheiten und weiterer Einschränkungen, die sich aus Vorschriften zum Umwelt- und Naturschutz ergeben sowie der Nähe zu Wohnsiedlungen nur sehr beschränkte Entwicklungsmöglichkeiten.

Daher sollten die Ausnahmetatbestände um den Zusatz erweitert werden:

- der Umgebungsschutz benachbarter Wohnungen verbietet eine Festlegung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen.

Das Ziel 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ sieht vor, dass auf regionaler Ebene Vorranggebiete für die Windenergienutzung zeichnerisch festzulegen sind, und zwar mit Vorgabe einer Mindestflächensumme. Bei der Potenzialstudie Windenergie, die vom Land Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegeben wurde und Grundlage für das Ziel 10.2-2 ist, blieben Kriterien, wie z.B. Flugsicherheit, artenschutzrechtliche Restriktionen, Auswirkungen auf das Landschaftsbild etc. ununtersucht.

Unter diesen Voraussetzungen lehnt die Gemeinde Nümbrecht eine Mindestflächenvorgabe im LEP bzw. auf der Ebene der Regionalplanung ab.